

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/199

Genehmigung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz "Unterer Hauenstein"

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen haben vereinbart, einen Bevölkerungsschutzkreis und eine regionale Zivilschutzorganisation zu bilden.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2007 reichte die Einwohnergemeinde den Vertragsentwurf zur Vorprüfung dem Volkswirtschaftsdepartement ein. Der Vertragsentwurf wurde anschliessend vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, dem Leiter der Katastrophenvorsorge und dem Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes geprüft. Die angeregten Änderungsvorschläge wurden weitgehend übernommen.

Der Vertrag wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal am 3. Dezember 2007, von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach am 10. Dezember 2007 und von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wisen am 2. Juli 2007 beschlossen. Mit Schreiben vom 7. Januar 2008 wurde der Vertrag zur Genehmigung dem Volkswirtschaftsdepartement zugestellt.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine blosse summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Im vorliegenden Fall schliessen die drei Vertragsgemeinden einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieses Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das EGBZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Der vorliegende Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen über den regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz entspricht sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 GG, §§ 6 Abs. 2, 7, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung eines Bevölkerungsschutzkreises durch die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation durch die Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach und Wisen wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111135

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3, mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (**Einschreiben R**, mit genehmigtem Vertrag)